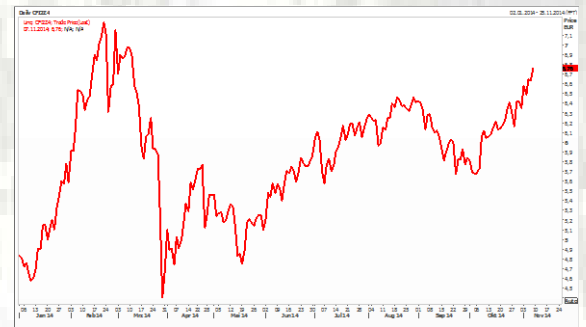




- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 01.01.2014 bis 07.11.2014

Quelle: ICE London

## Emissionsbrief 12-2014

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 10.11.2014

## EU-Rat erstellt einen neuen Rahmen für die Klimaziele bis 2030 – EUA Zertifikate ziehen im Preis deutlich an

Trotz oder gerade wegen der unausgegorenen und allgemein formulierten Vorschläge des EU-Rates zu einem Rahmen für eine Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030 ist am Markt eine Tendenz steigender Zertifikate-Preise zu beobachten.

Der nun durch die Kommission bis März 2015 auszuarbeitende Zeitplan und die bis spätestens Dezember 2015 fertiggestellten detaillierten Vorschläge könnten für Anlagenbetreiber, die sich bisher mit notwendigen Zukäufen von Zertifikaten zurückgehalten haben, bei weiterem Aufschieben ihres Bedarfes eine spürbare finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Dies auch vor allem deswegen, weil das Instrument Markt-Stabilitäts-Reserve MSR immer mehr in den Blickpunkt der Marktteilnehmer rückt.

Um als Betreiber beurteilen zu können, inwieweit einerseits diese ersten Vorstellungen des Rates und die dann ausgearbeiteten tatsächlichen Gesetzesvorlagen einen EUA-Preis nach oben beeinflussen können und andererseits die durch das Backloading momentan versteckten 900 Millionen Zertifikate (mit oder ohne eine MSR) gegenläufig wirken können, soll das „Schlussfolgerungs“-Papier des Rates vom 23./24.10.2014 hier im **Emissionsbrief 12-2014** näher betrachtet werden, insbesondere die dort erstmalig auch genannte Möglichkeit zur einmaligen Entnahme von Zertifikaten aus dem Handelssystem.

### Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030

Die vom EU-Rat, dem Gremium der EU-Staats- und Regierungschefs, auf seiner Tagung am 23./24.10.2014

angenommenen „Schlussfolgerungen“ befassen sich neben den aktuellen Themen Ukraine und Ebola hauptsächlich mit dem „Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“.

Zum Zeitplan wird in diesem [Papier der Schlussfolgerungen](#) ausgeführt:

*„Die EU wird demnach ihren Beitrag gemäß dem von den UNFCCC-Vertragsparteien in Warschau vereinbarten Zeitplan für den Abschluss eines globalen Klimaabkommens spätestens bis zum ersten Quartal 2015 vorlegen. Der Europäische Rat fordert alle Länder auf, rechtzeitig vor der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris ehrgeizige Ziele und Strategien vorzulegen.“*

Damit ist nun auch die EU in der Lage, ihre Verpflichtungen aus dem Warschauer Gipfel 2013 zur Vorlage eines Zeitplanes zu erfüllen.

### Die Schlussfolgerungen des EU-Rates

Die Schlussfolgerungen der Ratssitzung vom 23./24.10.2014 untergliedern sich bezüglich der Klima- und Energiepolitik bis 2030 in sieben verschiedene Bereiche. Dies sind:

- 1) THG-Emissionsreduktionsziel
- 2) EU-ETS
- 3) Nicht unter das EU-ETS fallende Sektoren
- 4) Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz
- 5) Schaffung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarktes
- 6) Energieversorgungssicherheit
- 7) Governance (Amtsführung)



Nur zu den ersten drei Punkten hat Emissionshändler.com® das Papier analysiert und geht daher nachfolgend näher auf diese ein.

### 1) EU-Rat zum THG-Emissionsreduktionsziel

Der EU-Rat unterstützt ein „verbindliches“ EU-Ziel, die EU-internen THG-Emissionen um „mindestens“ 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Das Ziel soll von der EU gemeinsam in der kostengünstigsten Weise, die möglich ist, erbracht werden. Das 40 %-Ziel gegenüber 1990 wird aufgliedert in

- 43 % gegenüber 2005 für das EU-ETS und
- 30 % gegenüber 2005 für die Nicht-ETS-Sektoren

Der EU-Rat hat damit den [Vorschlag der alten EU-Kommission](#) vom 22. Januar 2014 übernommen und zudem das 40 %-Ziel um zwei politische Attribute ergänzt:

- „verbindlich“
- „mindestens“

Das „verbindlich“ soll die politische Ernsthaftigkeit des Zieles betonen. Das „mindestens“ soll dabei zum Ausdruck bringen, dass bei einem erfolgreichen Abschluss eines ambitionierten globalen Klimaschutzabkommens auf der UN-Klimaschutzkonferenz in Paris Ende 2015 die EU ihren Klimaschutz bis 2030 eventuell auch noch erhöhen könnte.

Da das EU-Parlament bisher eher stärkere Ziele als der EU-Rat gefordert hatte, kann mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die EU hinter das 40%-Ziel nicht mehr zurückfallen wird, sondern vielleicht sogar noch höhere Ziele anstrebt. Die Aufgliederung des 40 %-Zieles zwischen EU-ETS und Nicht-ETS-Sektoren untereinander ist dagegen weniger sicher, da dies mit davon abhängen dürfte, ob und ggf. wie wesentlich das EU-ETS mit seinem Anteil von ca. 45 % an den Gesamtemissionen in Europa in den nächsten Jahren reformiert werden wird.

### 2.1) EU-Rat zum EU-ETS bezüglich des Abbauens von Überschussmengen

Die wesentlichsten beiden Aussagen zu Punkt 2 des Papiers sind, dass zur Erreichung des 40 %-Zieles ein „gut-funktionierendes, reformiertes“ ETS „mit einem Instrument zur Stabilisierung des Marktes im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag“ das europäische Hauptinstrument sein soll und dass das EU-ETS das Hauptmittel sein wird im Kampf gegen den Klimawandel, noch vor den Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Mit dem „Instrument“ zur Stabilisierung des Marktes ist die bereits seit Januar diskutierte MSR, d.h. die Markt-

Stabilitäts-Reserve gemeint, die noch von der alten Kommission als [Legislativvorschlag](#) eingebracht wurde und nun zur Entscheidung durch Rat und Parlament ansteht. Hierzu siehe auch unsere Infobox rechts und unsere ausführliche Beschreibung in unserem Emissionsbrief 07-2014 vom Juni 2014.

#### Infobox

##### Die Verbindlichkeit der Vorschläge des Rates

Bei der Analyse des Papiers des Rates sei zunächst darauf hingewiesen, dass derartige „Schlussfolgerungen“ in der EU keine Rechtsverbindlichkeit besitzen, sondern lediglich Orientierungen für die neue EU-Kommission darstellen sollen, die zum 1. November 2014 ihr Amt angetreten haben.

Die Kommission kann davon bei ihren zukünftigen EU-Gesetzesvorschlägen aber auch abweichen, da nur sie das sogenannte Initiativrecht hat. Denn den EU-Gesetzen – auch EU-Richtlinien genannt – muss nicht nur der EU-Rat, sondern auch das EU-Parlament zustimmen. Das neue EU-Parlament hatte aber bisher noch keine Gelegenheit gehabt, selber zu den 7 relevanten Themenbereichen der Klima- und Energiepolitik Stellung zu nehmen.

Für den Fall, dass diese beiden EU-Organe Rat und Parlament unterschiedlicher Auffassung sein sollten, muss durch sie immer ein Kompromiss ausgehandelt werden. Dabei sind wiederum diese völlig frei, ihrerseits von den Kommissionsvorschlägen abzuweichen. Auch wenn somit noch nichts endgültig beschlossen ist, so geben die Schlussfolgerungen des Rates doch wichtige Tendenzen vor, wohin die Entwicklung der Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030 laufen wird.

Weiterhin soll nach dem Papier des Rates der Faktor, um den die Menge der zur Verfügung gestellten EU-Emissionsberechtigungen jährlich reduziert wird, von derzeit 1,74 % auf 2,2 % ab dem Jahr 2021 angehoben werden, was zu einer doch deutlicheren Verknappung im Markt führen würde, was wiederum ein Potenzial für Preissteigerungen von Zertifikaten bedeuten kann. Auch damit folgt der EU-Rat dem Vorschlag der alten EU-Kommission vom Januar 2014.

### 2.2) EU-Rat zum EU-ETS bezüglich kostenlose Zuteilungen

Auch nach dem Jahre 2020 soll es kostenlose Zuteilungen von Emissionsberechtigungen geben, dies aber nur noch für Carbon-Leakage-Anlagen.

Damit ist klar, dass im Gegensatz zu früheren Auslegungen der Richtlinien Anlagenbetreiber in den Jahren ab 2021 im Prinzip keine kostenlosen Zuteilungen mehr bekommen. Dies wird besonders Wärmeversorgungsanlagen und Industriebetriebe treffen, die nicht vom Carbon-Leakage-Vorteil profitieren können.





Bei der genaueren Betrachtung der Schlussfolgerungen des Rates wird deutlich, dass die entsprechenden Regelungen modifiziert werden sollen, wobei diese Veränderungen aber nur tendenziell angedeutet werden und sich zudem zum Teil widersprechen. Z.B. sollen:

- die Benchmarks im Hinblick auf den technologischen Fortschritt in den jeweiligen Industriesektoren periodisch überprüft und ggf. angepasst werden (zur Dauer der Perioden wird aber nichts gesagt)
- die direkten als auch die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten berücksichtigt werden (aber nur im Einklang mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen)
- gleichzeitig die Innovationsanreize für die Industrie im vollen Umfang beibehalten bleiben
- die administrative Komplexität nicht erhöht werden
- erschwingliche Energiepreise gewährleistet werden
- Windfall Profite vermieden werden

Besonders unklar ist die Bedeutung des Satzes:

*„Künftige Zuteilungen sollen eine bessere Ausrichtung/Angleichung an sich ändernde Produktionsniveaus in verschiedenen Sektoren gewährleisten.“*

Hier können sich insbesondere die Fragen stellen, ob die Zuteilungen an die Anlagen ex-post an deren Produktionsniveau angepasst werden sollen oder ob der CL-Status einzelner Sektoren im Hinblick auf geänderte Produktionsniveaus der gesamten Sektoren überprüft werden soll.

Insgesamt kann daraus wohl entnommen werden, dass sich im Ergebnis der Modifikationen der Kreis der CL-Anlagen verringern dürfte, was jedoch nicht zu einer Verminderung der EUA-Mengen führt, weil dadurch lediglich entsprechende Mengen von der kostenlosen Zuteilung zu den zu versteigernden Mengen umgeschichtet werden. Dadurch erhöht sich zwar die Nachfrage am Primär- und/oder Sekundärmarkt, jedoch wird zumindest theoretisch im selben Umfang das Angebot am Primärmarkt (Versteigerungsmengen) erhöht.

### **2.3) EU-Rat zum EU-ETS bezüglich Ausnahmen bei der kostenlosen Zuteilung**

Von dem Grundsatz, nur noch CL-Anlagen kostenlose Emissionsberechtigungen zuzuteilen, können (müssen aber nicht!) EU-Staaten mit einem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von unter 60 % des EU-Durchschnittes abweichen und dafür optieren, bis zu maximal 40% der ihnen zur Versteigerung zur Verfügung stehenden Emissionsberechtigungen nicht zu

versteigern und statt dessen mit diesen die kostenlose Zuteilung an dem Energiesektor auch bis zum Jahre 2030 weiterzuführen.

Dieser Vorschlag betrifft alle osteuropäischen Staaten und Kroatien. Da Deutschland weit über der Marke von 60 % liegt, werden also hierzulande kostenlose Zertifikate nur an CL-Anlagen ausgegeben. Alle anderen Anlagen gehen leer aus. Die Zuteilungsmodalitäten einschließlich ihrer Transparenz sollen aber verbessert werden, um sicherzustellen, dass dies zur Förderung von realen Investitionen zur Modernisierung des Energiesektors genutzt und Verzerrungen im Energiebinnenmarkt vermieden werden. Wie dies gleichzeitig erreicht werden soll, wird nicht weiter ausgeführt und dürfte zunächst einmal ein größeres Rätsel darstellen.

#### **Infobox**

##### **Die Markt-Stabilitäts-Reserve (MSR) in Kurzform**

*Der Vorschlag und die Strategie der Markt-Stabilitäts-Reserve MSR bestehen darin, dass eine Überschussmenge von 400-833 Mio. Emissionsrechten im EU-ETS „gemanagt“ werden soll.*

*Dies erfolgt dadurch, dass diese Überschussmenge „Surplus“ (Allowances in Circulation /AiC) aus dem Markt genommen werden wird, wenn diese eine Höhe von mindestens 833 Millionen EUA hat (was derzeit natürlich der Fall ist) und zu späteren Zeiten beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wieder in den Markt zurückgegeben wird.*

*Konkret in Zahlen bedeutet dies, dass, wenn die AiC eine Menge von 833 Mio. t übersteigt, dann werden 12% der AiC im darauffolgenden Jahr (t+1) in die MSR gepackt und damit von einer gesetzlich geregelten Auktionsmenge abgezogen und nicht versteigert.*

*Die weggepackten Emissionsrechte kommen zu Paketen zu 100 Mio. t aus der MSR erst wieder dann heraus und werden in einer Auktion versteigert, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:*

- *Die Anzahl AiC in der Reserve betragen weniger als 400 Mio. t*  
*und/oder*
- *angelehnt an den Artikel 29a der Richtlinie 2003/87: „Wenn der Preis der Emissionsrechte mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das Dreifache des Durchschnittspreises der Emissionsrechte in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO<sub>2</sub>-Markt beträgt“*

*Die zweite Bedingung bedeutet, dass wenn man die MSR beispielsweise bereits jetzt eingeführt hätte, der EUA-Preis **ca. bei 18-20 Euro liegen müsste**, damit die EUA aus der MSR wieder heraus auf den Markt kommen würden. Damit ist bereits ein potenzielles und mögliches Preisniveau für zukünftige Jahre zu erkennen.*

*Ausführliche Beschreibung der MSR in unserem Emissionsbrief 07-2014 vom Juni 2014.*



## 2.4) EU-Rat zum EU-ETS bezüglich der Versteigerungsmengen

90 % der jährlich von den Mitgliedsstaaten zu versteigernden Emissionsberechtigungen im Zeitraum 2021-2030 sollen auf die EU-Staaten nach historischen Emissionen aufgeteilt werden. Die restlichen 10 % erhalten die Mitgliedsstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 90 % des EU-Durchschnittes (alle ost- und südeuropäische Staaten ohne Italien). Vorab sollen aber bereits 2 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Emissionsrechte zurückbehalten und in eine neue EU-Reserve überführt werden, um mit deren Versteigerungserlösen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme von Mitgliedsstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter 60 % zu fördern.

Aus diesen Vorschlägen nun ableiten zu wollen, was konkret die Gesamtmenge der anfänglich in 2021 zur Versteigerung zur Verfügung stehenden EUAs- pro Jahr sein wird, ist noch nicht möglich.

Erst nach der Festlegung der neuen CL-Regelung und damit dann der Menge der EUAs, die kostenlos verteilt wird, wird dies möglich sein. Diese Menge muss von der Gesamtmenge von 2020 x 97,8% abgezogen werden, um 100% der zu versteigernden EUAs zu erhalten.

Diese werden dann zu 90% nach historischen Emissionen und 10 % an die 90%-Pro-Kopf-BIP-Länder verteilt. Daraus ergibt sich dann auch der Anteil der zur Versteigerung zur Verfügung stehenden EUA-Menge für Deutschland.

## 3.1) EU-Rat zu den „Nicht-EU-ETS“ Sektoren bezüglich Lastenteilung

Zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für die nicht unter das ETS fallenden Sektoren soll die bisherige komplexe Methode zur Lastenteilungsentscheidung bis 2030 auf Basis eines relativen Pro-Kopf-BIP (BIP = Brutto-Inlands-Produkt) grundsätzlich weitergeführt werden. Allerdings soll kein Mitgliedsstaat mehr Emissionssteigerungen zugebilligt werden, sondern allen Staaten sollen Reduktionsziele zwischen 0 % und 40 % vorgegeben werden.

## 3.2) EU-Rat zu den „Nicht-EU-ETS“ Sektoren bezüglich einer „flexiblen“ Zielerfüllung

Die bestehenden Möglichkeiten zu einer „flexiblen“ Erfüllung dieser nationalen Ziele (0-40 %) sollen aber erweitert und verbessert werden. Dies angeblich, um die Kosteneffektivität der gemeinsamen EU-Anstrengung sicherzustellen. Damit wird nach Meinung von Emissionshändler.com® zunächst aber eingeräumt, dass dies bisher nicht der Fall war.

Tatsächlich sind die spezifischen Kostenunterschiede zur Emissionsvermeidung nämlich sowohl innerhalb der

Staaten als auch zwischen den Staaten riesengroß und alles andere als kosteneffektiv. Es ist auch nicht zu erkennen, wie dies zukünftig verbessert werden könnte, auch nicht durch die neue Möglichkeit, einmalig Emissionsberechtigungen des ETS-Sektors in den Nicht-ETS-Sektor zu verlagern.

Hierzu wird im Punkt 2.12 des Schlussfolgerungspapieres ausgeführt:

*„Die Verfügbarkeit und der Einsatz von bestehenden Flexibilitätsinstrumenten in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren werden erheblich verbessert, um die Kostenwirksamkeit der gemeinsamen EU-Anstrengungen und die Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 sicherzustellen. Eine neue Flexibilität bei der Verwirklichung der Ziele – für Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie für Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenfreie Zuteilung von Emissionsrechten für Industrieanlagen erhalten haben – **wird durch eine vor 2020 zu beschließende begrenzte einmalige Kürzung der EU-EHS Zertifikate geschaffen**, wobei die Erwartungssicherheit und die ökologische Integrität erhalten bleiben.“*

### Hinweis

In unserem **Emissionsbrief 11-2014** wurde über angebliche Verwicklungen der EnBW und entsprechende laufende behördliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug im Stromhandel berichtet. Hierzu nimmt die EnBW wie folgt Stellung:

*„Die EnBW hat keine Kenntnisse von Verdachtsmomenten gegen die EnBW und hierzu laufende Ermittlungen. Aufgrund bereits erfolgter Berichterstattungen anderer Medien hat die EnBW unverzüglich Kontakt zur Staatsanwaltschaft Mannheim/Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität aufgenommen. Dort wurde der EnBW bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim kein Ermittlungsverfahren gegen die EnBW in Zusammenhang mit potenziellem Umsatzsteuerbetrug im Stromhandel führt. Auch andere Ermittlungsverfahren anderer Behörden sind der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht bekannt.“*

Dieses vorgenannte Ziel des EU-Rates könnte in der Praxis dann wie folgt umgesetzt werden:

Die einem Staat in der Periode 2021-2030 zur Versteigerung zur Verfügung stehenden Mengen werden durch Löschung einer festzulegenden Menge EUAs im EU-ETS reduziert. Um diese Mengen werden die zulässigen Emissionen im Nicht-ETS-Bereich erhöht (also z. B. im Straßenverkehr).





Diese Option hat jedoch nicht jeder Staat, sondern nur die Staaten, die mit ihrem nationalem Reduktionsziel im Nicht-ETS-Bereich erheblich über dem EU-Durchschnitt und über ihrem „kosteneffizienten Reduktionspotential“ liegen; wie z. B. Deutschland. Wie und wann das „kosteneffiziente Reduktionspotential“ der Staaten ermittelt werden wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Beispielsweise kann dies über eine Studie von „wissenschaftlichen Instituten“ der Fall sein. Wie dann diese Flexibilität in der Praxis genau funktionieren soll, ist derzeit auch unter Fachleuten noch völlig unklar.

Über die Wahrscheinlichkeit, dass z. B. Deutschland und auch andere Mitgliedsstaaten von dieser einmaligen Entnahme von EUAs aus dem EU-ETS Gebrauch machen, kann noch nichts gesagt werden.

In jedem Falle gibt es hierzu ein Hauptargument und ein Hauptgegenargument.

- Dagegen spräche, dass ein Staat bei dieser Methode auf Teile der Versteigerungserlöse verzichten würde.
- Dafür würde sprechen, dass möglicherweise die andernfalls notwendigen zusätzlichen Subventionen von Maßnahmen im Nicht-ETS-Bereich mehr Geld kosten würden.

Ein möglicher Hinweis auf eine einmalige Entnahme findet sich zudem in der letzten Regierungserklärung von Kanzlerin Merkel vom 16.10.2014, die dort formulierte:

*„Für das Gesamtpaket setzt die Bundesregierung auch auf ein klares Signal für eine rasche und nachhaltige Reform des europäischen Emissionshandels. Er ist und bleibt das zentrale Klimaschutzinstrument in Europa und muss seinen Beitrag zur Erreichung der neuen Klimaziele bis 2030 leisten.*

*Hier müssen wir es schaffen, die bestehenden Überschüsse an Zertifikaten so schnell wie möglich abzubauen und den Emissionshandel wieder auf Kurs zu bringen.“*

**Es scheint sich also auch hier (unabhängig von dem Instrument einer Markt-Stabilitäts-Reserve) ein mögliches und auch großes Potenzial für eine Preissteigerung bei Zertifikaten herauszukristallisieren, welches Anlagenbetreiber jederzeit im Auge behalten sollten.**

### **3.3) EU-Rat zu den „Nicht-EU-ETS“ Sektoren, insbesondere dem Verkehrssektor**

Auch der Verkehrssektor soll nach den Vorstellungen des Rates die THG-Emissionen verringern. Die Kommission soll weitere Instrumente und Maßnahmen für ein umfassendes und technologieneutrales Konzept prüfen.

Hierzu sollte erwähnt werden, dass ein solches Konzept bereits seit längerem auf dem Tisch liegt – nämlich die Einbeziehung des Verkehrssektors in das EU-ETS. Der Mitgliedsstaat Dänemark hatte genau dies vorgeschlagen. Doch war es offenbar für eine entsprechende Entscheidung noch zu früh. Deutschland war diesbezüglich noch nicht entscheidungsfähig und die anderen Staaten blieben stumm. Kurioserweise wird stattdessen lediglich daran erinnert, dass die Mitgliedsstaaten bereits nach derzeitigen EU-Recht unilateral den Verkehr in das ETS einbeziehen können. Es bleibt dabei zu hoffen, dass die in Deutschland erneut vom Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz bvek angestoßene Diskussion Fahrt aufnimmt und mit Deutschlands Unterstützung der dänische Vorstoß doch noch zum Erfolg geführt wird.

#### **Infobox**

#### **Klimasteuer für Airlines bleibt**

*Der Luftverkehr, eine nachweislich von Abgaben und gesetzlichen Regelungen geplagte Branche muss seit Mittwoch dieser Woche einen neuen Tiefschlag einstecken. Am Mittwoch entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die seit 2011 erhobene Abgabe nicht die Grundrechte der Luftverkehrsunternehmen oder der Passagiere verletzt (Az. 1 BV 3/11) und weiterhin auch als Klimasteuer bzw. allgemeine Steuer erhoben werden darf.*

*Bei der eingeführten Luftverkehrssteuer, die auf alle gewerblichen Passagierflüge erhoben wird, die in Deutschland starten, zahlen Airlines eine Abgabe pro Passagier. Das gilt unabhängig davon, ob der Anbieter ein deutsches oder ein ausländisches Unternehmen ist. Laut dem Nachrichtenmagazin Focus habe die Steuer allein die vier deutschen Fluggesellschaften Lufthansa, Air Berlin, Condor und TUI Fly bisher rund 500 Millionen Euro in 2012 gekostet, kritisiert der Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL). Das drückt auf die Gewinne und verhindert Investitionen in einer Branche, die sich jedes Jahr erneut den zusätzlichen Herausforderungen und Kosten des EU Emissionshandels stellen muss.*

*Nachweislich führen Gesetzesinitiativen wie die Ticketsteuer in Deutschland oder der Emissionshandel nur in der EU zu Wettbewerbsverzerrungen für Fluggesellschaften mit Flügen in Deutschland / EU.*

*Ob am Ende des Tages alle Kosten auf den Passagier umgelegt werden können ist eher unwahrscheinlich.*

### **4.1 Deutschland will die Markt-Stabilitäts-Reserve schon 2017**

Unabhängig vom Papier der Schlussfolgerungen des EU-Rates vom 23./24.10.2014 kommt die Bundesregierung im jetzt erschienenen Grünbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für den Strommarkt und die Energiewende zu dem Schluss, dass die Übermengen an Zertifikaten im EU-ETS wesentlich



schneller abgebaut werden müssen, als bisher angedacht. Hierzu wird auf Seite 36 unter 2.2 ausgeführt:

„..... Die Bundesregierung setzt sich für eine rasche und nachhaltige Reform des ETS ein. Sie strebt an, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Marktstabilitätsreserve bereits 2017 einzuführen und die 900 Millionen Backloading-Zertifikate in diese Reserve zu überführen. Darüber hinaus muss die Marktstabilitätsreserve insbesondere bei den Schwellenwerten und den Entnahmemengen so ausgestaltet sein, dass sie die Überschüsse auch tatsächlich zügig abbaut.....“

Ob sich der Mitgliedsstaat Deutschland innerhalb der EU damit durchsetzt, die MSR bereits vor 2020 einzusetzen, ist natürlich nicht sicher. Wenn sich aber andeuten sollte, dass ein zu erwartender Gegenwind aus Polen nicht allzu stark ausfallen sollte, dann ist dies ebenfalls ein wirksames Preissignal für den EUA nach oben.

### Die Auswirkungen des Schlussfolgerungs-Papieres auf den EUA Preis

Trotz oder gerade wegen der unausgegorenen und allgemein formulierten Vorschläge des EU-Rates lässt dieses Schlussfolgerungs-Papier einen großen Interpretationsspielraum bei den Marktteilnehmern zu, der zudem noch durch die mögliche Vorziehung der MSR auf 2017 befeuert wird.

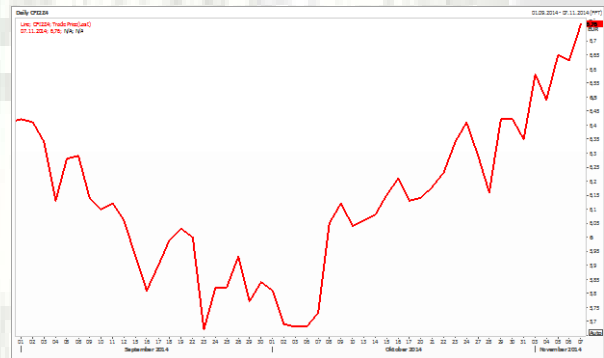


Steigende Preise ab 08.10.2014

Nach dem Jahrestief vom 28.3.2014 mit einem Schlusspreis von 4,40 Euro/t für den DEC14 ging es zunächst steil bergauf bis 5,77 Euro/t am 27.04.2014.

Nachdem die Abgabe zum 30.04.2014 durch die Betreiber in Europa beendet war, ging es bis Mitte Mai 2014 noch einmal unter 5 Euro/t, bevor ein ständiger Anstieg des Preises bis Ende August auf 6,46 Euro/t einsetzte.

Nach einer Schwächephase im September nahm der EUA von 5,67 Euro/t am 23.09.2014 beginnend einen neuen Anlauf und endete am 07.11.2014 mit 6,76 Euro/t.



EUA DEC14 01.9.-07.11.14

### Fazit

Die teilweise kaum durchdachten Ideen des EU-Rates, die in sich selbst auch nicht immer logisch erscheinen, werden durch die EU-Kommission in den nächsten Monaten strukturiert und detailliert werden müssen. Die Schlussfolgerungen enthalten jedoch genügend Gedankenansätze und Hinweise, aus denen abzulesen ist, dass die Zeiten stagnierender EUA-Preise in einem überschaubaren Zeitraum vorbei sein wird. Insbesondere und ganz sicher wird dies der Fall sein, wenn die MSR auf 2017 vorgezogen werden und die einmalige Entnahme von EUA aus dem EU-ETS konkrete Formen annehmen sollte. Aber auch wenn beide Maßnahmen später bzw. nicht zum Tragen kommen, genügen die anderen Ansätze des Papieres, das Preisniveau zunächst deutlich über 7-8 Euro anzuheben.

### Hinweis für unsere Leser

Emissionshändler.com® gibt seit 2006 seinen bewährten CO2-Infobrief heraus.

Über 4.500 Industriekunden, Energieversorger, Interessenverbände und Einzelpersonen in Deutschland, Polen und anderen osteuropäischen Ländern lassen sich über unseren Emissionsbrief in deutscher Sprache, den Emission News in englischer Sprache und den News-emisje in polnischer Sprache bisher kostenlos, praxisnah und aktuell zu Themenbereichen im europäischen Emissionshandel informieren.

Um unsere Infobriefe auch weiterhin in dieser Form und Qualität unseren interessierten Lesern anbieten zu können, werden diese ab Februar 2015 (bis auf wenige Ausnahmen) nur noch kostenpflichtig angeboten werden.

Eine Anmeldeöglichkeit für ein jährliches Abonnement finden Sie ab dem 12.11.2014 auf unserer Webseite unter:

<http://www.emissionshaendler.com/de/infobriefe/infobrief-bestellen.html>

Wir freuen uns auf Ihr Interesse

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser



Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com@**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

**ETS Verification GmbH**

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)

Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)

